

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer

Herausgeber: A. Waldner

Band: 16/17 (1882)

Heft: 26

Artikel: Ueber die Anträge der nationalrätlichen Commission betreffend des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10273>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Ueber die Anträge der nationalrätlichen Commission betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. (Schluss.) — Beobachtungen am „Risikopfe“ in Elm. — Concurrenzen: Concurrenz für Entwürfe zum deutschen Reichstagsgebäude. Zwingli-Denkmal. Landesausstellung. Victor Emanuel-Denkmal in Rom. — Miscellanea: Eidg. Polytechnikum. Schweiz. Nordostbahn. Theaterbrände. Rheinbrücke bei Mainz. Arlbergbahn. — Vereinsnachrichten: Mittheilungen aus dem Protokoll der 3. Sitzung des Gesamtausschusses der G. e. P. Stellenvermittlung.

Abonnements-Einladung.

Auf den mit dem 8. Juli beginnenden XVII. Band der „Eisenbahn“ kann bei allen Postämtern der Schweiz, Deutschlands, Oesterreichs und Frankreichs, ferner bei sämtlichen Buchhandlungen, sowie auch bei **Orell Füssli & Co. in Zürich** zum Preise von Fr. 10 für die Schweiz und Fr. 12. 50 für das Ausland abonniert werden. Mitglieder des schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins oder der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker geniessen das Vorrecht des auf Fr. 8 bzw. Fr. 9 ermässigten Abonnementspreises, sofern sie ihre Abonnements-erklärung einsenden an den

Herausgeber der „Eisenbahn“:

A. Waldner, Ingenieur
Claridenstrasse, Zürich.

Ueber die Anträge der nationalrätlichen Commission betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

II.

(Schluss.)

Ihre Motive hat die nationalrätliche Commission in einem gedruckten Berichte niedergelegt und wir lassen nun den Absatz, in welchem die exceptionelle Stellung der Architectur motivirt werden will, in extenso folgen. Derselbe lautet:

„Ueber Artikel 6 und Artikel 8 B, Ziffer 8 des Commissionaleutwurfes sind einige nähere Erörterungen nothwendig. In dem ursprünglichen Entwurf des Departementes waren die Architecten gar nicht erwähnt, was zu lebhaften Reclamationen des schweiz. Ing. und Arch.-Vereins führte. In Folge dessen nahm der Bundesrath in Art. 6 seines Entwurfes die Bestimmung auf, dass die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes von architectonischen Plänen und Zeichnungen erstellter oder nicht erstellter Gebäude an sich noch nicht die Veräusserung des Ausführungsrechtes und die Veräusserung des letztern an sich noch nicht die Veräusserung des Veröffentlichungsrechtes in sich schliesse.

In Art. 8, Ziff. 8 wurde dann beigefügt, dass das Urheberrecht nicht verletzt werde durch die Ausführung von Plänen und Zeichnungen, welche nach bereits erstellten Gebäuden angefertigt worden sind. Die Commission geht nun zwar im Princip mit dem Bundesrath einig, hat jedoch demselben eine andere Form gegeben. Indem sie in einem besonderen Artikel sagt, dass dem Erwerber von architectonischen Plänen das Recht zustehe, dieselben vervielfältigen und ausführen zu lassen, wenn keine gegentheilige Vereinbarung vorliege, so legt sie dem Architecten die Pflicht auf, durch die Vereinbarung dafür zu sorgen, dass von den veräusserten Plänen nicht derjenige Gebrauch gemacht werde, welchen er nicht gestatten will. Während das Vervielfältigungsrecht des Malers an seinem verkauften Gemälde von Gesetzeswegen und daher ohne besondere Vereinbarung mit dem Käufer gewahrt bleibt, muss sich der Architect, wenn er das Vervielfältigungs- oder das Ausführungsrecht vorbehalten will, durch eine besondere Verständigung mit dem Käufer der Pläne

sicher stellen. Diese Behandlung des Architecten rechtfertigt sich einmal durch die Stellung, welche der Baukunst auch in andern Gesetzgebungen angewiesen wird. Schon frühere bezügliche deutsche Landesgesetze und das gegenwärtige Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, finden keine Anwendung auf die Baukunst, „weil bei den Bauwerken die materielle Production und die mechanische Ausführung bei weitem die geistige Conception überwiegen, dass nicht der Stoff, wie bei den Gemälden und Bildwerken, bloss Träger der geistigen Form ist“. Gegen den Nachdruck von Plänen und Zeichnungen wird der Architect zwar geschützt, ähnlich wie geographische, technische und ähnliche Zeichnungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind, geschützt werden. Dagegen verbietet das deutsche Gesetz nicht, dass nach diesen Plänen von einem andern Architecten ein gleiches Bauwerk ausgeführt wird. Auch in Frankreich soll die Gesetzgebung der Architectur keinen besonderen Schutz gewähren, wenn auch die Jurisprudenz sich dahin neigt, die Werke der Architectur gegen Abbildung und Vervielfältigung zu schützen. Es kann daher schon aus diesen Gründen, denen nicht alle Berechtigung abgesprochen werden darf, nicht auffällig erscheinen, wenn in unserem Gesetz die Architectur nicht einfach den übrigen bildenden Künsten gleichgestellt wird. Sodann kann wohl als Regel angenommen werden, dass architectonische Pläne und Zeichnungen mit Rücksicht auf einen zu erstellenden Bau angefertigt werden die Erwerbung der Pläne involviret bei dieser Voraussetzung das Ausführungsrecht. Es ist daher in den am häufigsten vorkommenden Fällen gar nicht nöthig, dem Urheber des Planes das Recht auf dessen Ausführung besonders vorzubehalten, da der Plan gerade der Ausführung wegen angefertigt worden ist. Werden aber Pläne für wissenschaftliche Zwecke, zum Gebrauch für technische Schulen u. s. w. angefertigt, so steht dem Urheber derselben selbstverständlich das gleiche Recht gegen Nachbildung zu, welches der Künstler besitzt, der Vorlagen für den Zeichnungsunterricht componirt und in besondern Werken herausgibt. Endlich ist es dem Architecten stets leicht, sein Urheberrecht bei Abgabe von Plänen zu wahren, indem er auf denselben in geeigneter Weise die Vorbehalte, unter denen die Abtretung stattfindet, vormerkt. Da sich der Maler oder Bildhauer beim Verkaufe von Gemälden und Sculpturwerken eine ähnliche Garantie gegen unbefugte Verwendung nicht selbst in ausreichender Weise verschaffen kann, so musste sein Urheberrecht von Gesetzeswegen geschützt werden. Die von der Commission gewählte Redaction dürfte daher die Urheberrechte der Architecten in genügender und jedenfalls in ausgiebigerer Weise schützen, als es die deutsche und französische Gesetzgebungen thun.

Was schliesslich die in Art. 8 B, Ziff. 8 enthaltene Bestimmung anbelangt, dass Aufnahme und Ausführung von Plänen bereits erstellter Gebäude keine Verletzung des Urheberrechtes involvire, vorbehalten immerhin Theile von Gebäuden, welche einen specifisch künstlerischen Character durch Anbringung von Malereien, Sculpturwerken und dergleichen erlangt haben, so schliesst sich der Commissionaleutwurf demjenigen des Bundesrathes mit einer kleinen, wohl selbstverständlichen Erweiterung an.“ *)

Auf die in verschiedenen Punkten gewiss irrthümliche Auffassung sowohl der Sache selbst, als des bundesrätlichen Entwurfes (Art. 8, Ziff. 8) wollen wir heute nicht mehr eintreten, da sich die Situation plötzlich geändert hat und zu erwarten steht, dass die Commission von sich aus ihre Vorschläge etwas modificire. Nachdem die Berathung der Vorlage auf die Wintersession verschoben worden ist, bleibt allseitig Zeit zu neuem Studium derselben und möchten wir nichts versäumen, alle Collegen darauf aufmerksam zu machen,

*) Art. 7, Ziff. 8 der bundesrätlichen Vorlage lautet:

„Eine Verletzung des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst wird nicht begangen:

„8. durch die Ausführung von Plänen und Zeichnungen, welche nach bereits erstellten Gebäuden oder Theilen derselben angefertigt worden sind, sofern diese letzteren nicht einen specifisch künstlerischen Character haben.“

Das „letzteren“ bezog sich unzweifelhaft auf „Gebäuden oder Theilen derselben“, im Gegensatz von „Plänen und Zeichnungen“, indem nun die Commission das „letzteren“ auf „Theile“ im Gegensatz von „Gebäuden“ bezieht und den Paragraph etwas anders redigirt, kommt sie auf einen Vorschlag, der gerade das Gegentheil von dem vorschreibt, was im bundesrätlichen Entwurf enthalten war.

Ihr Vorschlag lautet:

Art. 8, Ziff. 8. Durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theile derselben, sofern diese letzteren nicht einen specifisch künstlerischen Character haben.

wie wichtig es für ihre und der Kunst Interessen ist, ein wachsames Auge auf diese Materie zu haben.

Die Commission des Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft ehemaliger Polytechniker hat ihr Möglichstes gethan und war der letzte Schritt, der in Sachen gethan und der durch einen Bericht ihrerseits an die Vereinsvorstände veranlasst wurde, eine directe Eingabe an den Nationalrath, welche dringend die Verwerfung der in unserem Artikel berührten Anträge empfahl.

Beobachtungen am „Risikopf“ in Elm.*)

Von Ingenieur Fr. Becker.

Wie eine drohende Gewitterwolke hängt der „Risikopf“ über Elm — Niemand weiss, wie sie sich entladen und was für Verheerungen sie anrichten wird —, wie eine schlafende Lauine, von der man nie sicher ist, ob und wann sie zu ihrem furchtbaren Sturze erwacht.

Man hat versucht, mit künstlichen Mitteln die Gefahr abzuwenden oder doch zu verringern; man schickte Granaten an den Berg hinauf, um Mineurarbeit zu verrichten, dorthin, wo auch der verwegenste Arbeiter sich nicht einmal zu gehn getraut hätte. Es ist über diesen Versuch einer Beschiessung Verschiedenes geschrieben worden, unter allerlei Gesichtspunkten. Wir können uns hier darauf beschränken, dass nach allen Untersuchungen und Studien auch heute noch eine energische Beschiessung das Einzige ist, was bei nicht allzu grossen Kosten und Schwierigkeiten einen günstigen Erfolg verspricht. Dass der Versuch, als etwas anderes kann jene Beschiessung nicht angesehen werden, vorgenommen wurde, dient uns Betheiligten heute noch zur grossen Beruhigung, und er ist auch insoweit gelungen, dass wir Klarheit erhalten haben über die Wirkungen der Geschosse und über das Verhalten des Felsens diesen gegenüber, so dass wir nun heute wissen, was für Caliber und Geschossart, was für Aufwand an Munition wir brauchten, um unser Ziel zu erreichen und endlich auch, was zu erreichen möglich wäre.

Die damals in Elm versammelte technische Commission berechnete nach den erhaltenen Resultaten und anderweitig gemachten Beobachtungen den Aufwand an Munition zu ca. Fr. 15 000 und war es dann Sache der Behörden, diese Mittel aufzuwenden. Bevor man sich aber dazu entschliessen konnte, wollte man noch die Möglichkeit einer Sprengung des Risikopfes untersuchen lassen und dies wurde auch vorgenommen. Herr Bauunternehmer Oberst Locher, als zugezogener Fachmann, gab Mittel und Wege an, wie einzig zum Ziele zu gelangen wäre, kam aber auf eine bedeutend höhere Summe. Auch zwei italienische Bauunternehmer liessen sich die Mühe nicht reuen, zwei Tage, an Seilen hängend, den Kopf von allen Seiten zu untersuchen und zu studiren. Je mehr sie aber rechneten, je tiefer sanken ihre Hoffnungen und als sie sich schliesslich anboten, um die Summe von zuerst Fr. 180 000, dann um Fr. 150 000 die Sache auszuführen, sanken natürlich auch die Hoffnungen der Elmer, auf diesem Wege aus ihrer misslichen Lage erlöst zu werden. (Um eine Idee von der ganzen in Ablösung begriffenen Masse zu bekommen, haben wir uns nur daran zu erinnern, dass bei täglicher Förderung von 100 m³ und 300 Arbeitstagen pro Jahr die Zeit von über 30 Jahren nöthig wäre, um auf dem letzten Stein den letzten „Znünischoppen“ zu nehmen.) Man gab also Alles auf und beschränkte sich auf den Vorschlag der technischen Commission darauf, durch genaue wissenschaftliche Beobachtungen zu ermitteln zu suchen, ob irgend welche Bewegungserscheinungen in der abgelösten Masse noch vorhanden seien oder nicht. Beobachtungen waren allerdings schon eingeführt, aber keine genauen, auf directer Messung beruhenden. Der Verfasser dies übernahm dann diese Aufgabe und beehrt sich nun, den Lesern der „Eisenbahn“ in kurzen Zügen die Hauptsache über die Art und Weise der angestellten Messungen und deren Resultate vorzuführen.

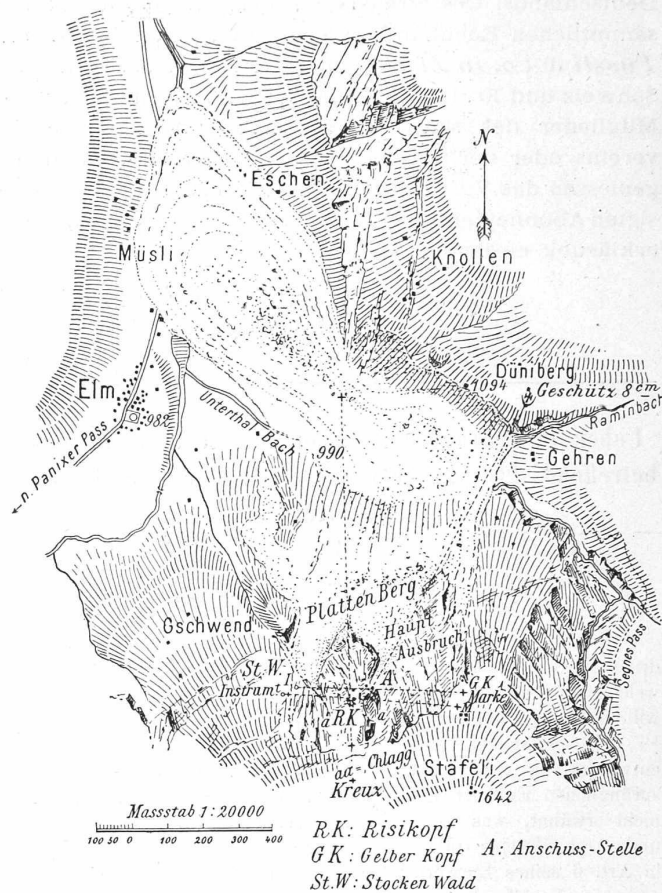
Mit dem Namen „Risikopf“ bezeichnet man den Theil der durch den Bergsturz abgelösten Masse, der nicht hinuntergestürzt, sondern auf einem festen, weil nicht unterminirten Fusse stehen geblieben ist.

*) Anmerkung: Dieser Bericht ist niedergeschrieben worden, bevor der Absturz vom 10. Juni erfolgte; er wird auch heute in seiner ursprünglichen Form wiedergegeben, da es für den Techniker von Interesse sein muss, die Resultate einer Untersuchung mit den nachher eingetretenen Erscheinungen vergleichen zu können.

Ganz in seiner ursprünglichen Lage ist indess auch dieser Theil nicht geblieben; sein Kopf resp. seine obere Partie ist ebenfalls gesunken und zwar um ca. 30 Fuss; Rasen und Gebüsch stehen noch darauf wie früher, nur ist der Boden zerrissen und zeigt Wülste. Da nun der Kopf gesunken ist, ohne dass der Fuss gewichen ist, muss die Masse in sich selbst gelockert worden sein und sich ausgebaucht haben. Es zeigen sich auch wirklich durchgehends Spalten, das heisst das ganze Gestein ist zerrissen, hauptsächlich geht also hinter der ganzen Masse durch der sog. grosse „Chlagg“, d. h. die Hauptabtrennungskluft.

Es fragte sich nun: setzt sich die Masse bloss in sich selbst ohne weiteres Herausdrücken oder ist dieses letztere der Fall — hat die Masse genügenden Stützpunkt und inneren Halt oder wird sie langsam weiter sich ablösen und rutschen, bis sie zum Sturze gelangt?

Die Beobachtungen mussten sich demnach beziehen auf die Erscheinungen am Fusse der Masse resp. ihrer vorderen Kante und auf diejenigen am Kopfe derselben.



Was nun den Fuss der Masse anbetrifft, so gaben darüber, ob ein Hinausrücken resp. Ausbauchen stattfindet, am besten Alignementsbeobachtungen Aufschluss. Von Punkten am sog. „Stöckenwald“ (westl. Rand des Absturzes) wurde über bestimmte leicht und sicher erkennbare Punkte der vordern Kante des Risikopfes nach Fixpunkten am gelben Kopfe (östl. Rand) visirt. Der Standpunkt des Instrumentes wurde versichert, als Fixpunkte dienten an Tannstämmen genagelte, weiss und schwarz bemalte Bretter. Diese Visuren bildeten also scharf bestimmte Tangenten an die Punkte des Risikopfes.

Rückten die so anvisirten Punkte etwas heraus, so stimmten die Visuren nicht mehr und das Instrument musste dann so verschoben werden, dass die Visuren wieder nach den Fixpunkten wiesen. An dem Maass der Verschiebung des Instrumentes in horizontaler wie in verticaler Richtung ist das Maass der Bewegung des anvisirten Punktes selbst zu erkennen: die absoluten Zahlen für das Hinausrücken ergeben sich aus den Distanzen der drei Punkte — Standpunkt, anvisirter Punkt und Fixpunkt — und den Verschiebungsgrössen des Instrumentes.